

Stadt Weil der Stadt

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 2. Dezember 2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2008\* folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 2

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € je Stunde oder
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 gewährt
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

---

\* Geändert durch Satzung vom  
17. Juli 2018  
20. Juli 2021

In Kraft getreten am  
1. Juli 2018  
1. Juni 2021

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	2.400,00 €
1. stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.200,00 €
2. stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.200,00 €
Abteilungskommandant Weil der Stadt	1.200,00 €
Abteilungskommandant Merklingen	1.200,00 €
Abteilungskommandant Schafhausen	800,00 €
Abteilungskommandant Münklingen	800,00 €
Abteilungskommandant Hausen	800,00 €
stellvertretender Abteilungskommandant Weil der Stadt	600,00 €
stellvertretender Abteilungskommandant Merklingen	600,00 €
stellvertretender Abteilungskommandant Schafhausen	400,00 €
stellvertretender Abteilungskommandant Münklingen	400,00 €
stellvertretender Abteilungskommandant Hausen	400,00 €
Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 €
stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	600,00 €
Schriftführer	200,00 €
Kassenverwalter	200,00 €
Pressesprecher	200,00 €
Leiter der Altersabteilung	200,00 €

(2) Die zusätzliche Entschädigung gemäß Absatz 1 ist für ein Kalenderjahr bemessen. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist sie anteilig auszubezahlen. Ein angefangener Monat ist voll zu berücksichtigen.

### § 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegstunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 gewährt.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 22. Oktober 1991 in der Fassung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

---

Bekannt gemacht am 11. Dezember 2008